

Clausula: Bey Verlust seines ehrlichen Namens oder bey Schelmen-schelten ist, wenn sich jemand verpflichtet, er wolle nicht Ehrenwerth, kein redlicher Mann seyn, oder er wolle ein Schelm, ein unredlicher und verlogener Mann seyn, wenn er den Contract nicht halten oder adimpliren würde, indem diese propter deficiens essentialis requisitum juramenti, weder ein wahrhaftes Eyd ist, weder vim juramenti, noch sonst einigen Effect oder Wirkung hat. Wehner. *Obs. pract. & Befold. Thes. pract. voc. von Schelmen-schelten.* Lauterb. *Tr. Syn. de juram.* §. 1. n. 26. Und obgleich einer dasjenige, was er sub hac clausula versprochen, zu halten verpflichtet, mithin also die obligatio in se spectata kräftig und beständig ist, so ist doch die adjectio, daß der Promittent im Fall der Nichthaltung für immer zu achten wäre, oder, daß ad infamiam irrogandam deswegen agirt werden könnte, von Unkräften. Denn weil diese obligatio impossibilitatem quandam, indem niemand über seinen Namen, so wenig als über seine Glieder zu disponiren Macht hat, cum vita & fama pari passu ambulare involviret, und denen bonis moribus zuwider läuft, kan solche zu Recht nicht bestehen, oder einigen effectum produciren. *L. 15. n. de condit. institut. l. 185. n. de R. l. c. non est obligatorium de R. l. in 6to.* Dannenhe, so der Promittent nichts dementeniger, wenn er im Fall der Nichthaltung injurirt wird, actionem injuriarum wider den Injurianten anzustellen gar wohl befugt ist, ob er auch gleich expressis verbis sich dahin verpflichtet hätte, daß der Creditor Macht und Gewalt haben sollte, den Debitorem, im Fall er nicht bezahlen würde, mit Injurien und Schlägen-Schritten an allen Orten und Enden anzugreifen, *l. 27. §. 4. n. de pact. & antea cit. ll.* Wehner. *& Bef. ad. c. l. Gylmann. L. I. Dec. 9. n. 24. seqq. Gallerat. tr. de renunc. Tom. II. cens. l. renunc. 28. n. 5.* Wie denn auch dergleichen pactum in denen constitutionibus imperii mit ausdrücklichen Worten verboten ist, *Reform. Polit. de A. 1577. tit. 35. §. pen. & ult.* Unterdessen ist nicht zu leugnen, daß derjenige, welcher sich sub hac clausula bey Schelmen-schelten verpflichtet, ex opinione hominum maculam quandam incurrat, wenn er ohne gnugsam und erhebliche Ursache und Verhinderung seinem gethanen Versprechen nicht nachkommt. Marquard. Freber, *de Existim. III. 1. n. 8. seqq. Coler. de Proc. Execut. P. I. c. 8. n. 60. seqq.*

Clausula: Bey Verpfändung meiner Haab und Güther. Diese Clausel, wird denen Vollmachten mehrentheils einverleibet; ob sie schon ad substantiam Mandati ganz nichts contribuiert, so ist sie doch theils vor die Bevollmächtigten sehr nützlich, indem er desto geschwinde zu seinen aufgewandten Unkosten gelangen kan, auch Krafft derselben ein Jus reale in bonis mandantis überkommt, und also andern Gläubigern die mit keiner Hypothec versehen, vorgehet; eines theils auch für den Beagentheil, weil er wegen dessen, was er mit dem Mandatario gehandelt, in des Principaln Gütern gleichfalls ein hypothec erlanget. Brunnem. *Dec. Civ. cap. 1. n. 76. Carpzov. Process. tit. 5. Art. 1. n. 81. seqq.*

Clausula: Bey Verpfändung meiner Haab
Univ. Lexici VI. Theil.

und Güther, mit Begebung der Markts-Freyheit, diese Clauseln pflegen zuweilen denen eig. n Wechsel-Briefen einverleibet zu werden, und habet beyde einen sehr grossen Nutzen. Denn, weil bekannter massen, excitato concursu, denen Creditoribus ex Cambio ein mehrers nicht als ein blosses Privilegium personale nach allgemeiner Meinung deser Rechts-Lehrer zugestanden wird (wiewohl einige, als Berlich. *p. 1. concl. 64. n. 1. & Marquardus de Jur. Mercat. II. 12. n. 47.* Die Cambia denen hypothecis präferiren, deren Meinung aber überall nicht recipirt ist) so erlangt durch jene der Remittens, als Creditor, auf des Debitoris oder des Trassanten Haab und Güther ein Jus hypothecæ, Krafft dessen er allen Creditoribus, die mit einer ältern hypothec nicht versehen, vorgezogen wird. Diese aber, nemlich die Renunciatio der Markts-Freyheit, welche darinnen besteht, daß niemand Zeit während der Meß vor Gericht gefordert oder arrestirt werden mag, operirt so viel, daß der Geber des Wechsel-Briefs, im Fall er nicht bezahlen will, alsbald während der Meß belanger, und verarrestirt werden darf. Daß man sich aber der Markts-Freyheit begeben könne, waltet außer allen Zweifel. *arg. L. 19. C. de Pact. convert.*

Clausula: Bey Verpfändung meiner Haab und Güther, so viel hierzu ronnstehen. Dieses ist eine sehr gewöhnlich, und fast in allen Obligationen und Verschreibungen befindliche Clausel; allein sie ist sehr nützlich, denn dadurch überträgt der Creditor eine hypothecam generalem in gradu, wie man sagt, excellentiori, Krafft welcher ihm alle seines Debitoris Güther, (obgleich die Particula alles nicht darbey stehet,) so wohl die er anitzo hat, und besitzt, als auch künftig hin quocumque titulo legitimo acquirit. Sie sind beweglich oder unbeweglich, sie mögen gelegen seyn an was Ort und Enden sie wollen, ingleichn auch alle Actiones, Jura, und auffstehende Schulden, verhaftet seyn, daß also in seiner freyen Disposition stehet, an welches Stück er sich zu halten, und die Execucion ergehen lassen wolle, ungeachtet dasselbe einem oder den andern s. ecialiter verpfändet, oder sonst veralienirt worden. *L. fin. C. quæ res pign. oblig. ibique Brunn. L. 4. C. cod. vid. L. 49. n. de V. S. Scriv. S. I. Civ. Exercit. 26. thes. 20. ibique Müller. Lauterb. Colleg. theor. pract. ad n. tit. de pign. & hypothec. §. 21. 22 seq. & in Conclus. theor. pract. Exerc. thes. 8. n. 10.*

Clausula: Bey wahren Worten. Bey Adel, Freu und Glauben, wird einem leiblichen Eyd gleich geachtet, also, daß der Promittent eben so wohl verpflichtet ist, als ob er einen Eörperlichen Eyd abgeschworen hätte, wie solches sowohl die bekannte und allgemeine in Deutschland eingeführte Gewohnheit und Praxis Camera Imperialis, als auch die meisten von denen bewährtesten Rechts-Lehrern einhellig statuiren. Wesenb. *P. 1. conf. 10. n. 19. seqq. & n. 41. conf. 15. n. 88. conf. 52. n. 22. Coler. de proc. exec. Part. I. cap. 10. n. 280. Gail. II. Obs. 59. n. 6. Myns. 1. O. 17. Brunn. conf. 1. n. 48. ubi multos auctores adlegati Carpz. p. 1. Dec. 87. n. 12. Ruland. de Commis. far. P. II. Lib. II. c. 11. n. 41. seqq. Klock. For. Camer. relat. 3. n. 130. Berlich. P. II. concl. pract.*